

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx.xx.2024

xx. Gesetz: Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002); Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002, LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

**„Glücksspiele, Sportwetten, verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten“**

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„Junge Menschen dürfen nicht an Ausspielungen gemäß § 2 Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023, oder Sportwetten teilnehmen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.“

3. § 9 Abs. 2 lautet:

„Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen, Betriebsräumlichkeiten oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, die diese in ihrer Entwicklung gefährden könnten. Dies sind insbesondere:

1. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird;
2. Peepshows;
3. Swinger-Klubs;
4. Branntweinschenken.“

4. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten“ durch die Wortfolge „an öffentlichen Orten“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 4 entfällt die Wortfolge:

„für die Teilnahme von jungen Menschen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie“

6. Die Überschrift zu § 11 lautet:

**„Tabak, Nikotinprodukte und sonstige Rausch- und Suchtmittel“**

7. In § 11 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „18. Lebensjahres“ die Wort- und Zeichenfolge „Nikotinprodukte,“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Nachahmerprodukte“ die Wortfolge „von Tabakwaren“.

8. In § 11 Abs. 1 Z 2 wird dem Wort „Tabakwaren“ die Wort- und Zeichenfolge „Nikotinprodukte,“ vorangestellt.

9. In § 11 Abs. 2 Z 1 wird vor dem Wort „Tabakwaren“ die Wort- und Zeichenfolge „Nikotinprodukte,“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „bestrafen“ folgende Wort- und Zeichenfolge eingefügt:

„, sofern die Tat nicht bereits nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist“

11. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Junge Menschen, die gegen § 11 Abs. 1 Z 2 oder § 11a Abs. 1 Z 3 verstoßen, sind vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen.“

12. § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Unbeschadet des § 39 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, dürfen Gegenstände, Medien und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2, § 11 und § 11a erwerben, besitzen oder konsumieren, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgenommen werden.

Solcherart abgenommene Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert dürfen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden.“

13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

### **„Testkäufe**

**§ 12a.** (1) Testkäufe werden von der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt und sollen Unternehmen, bei denen Waren oder Dienstleistungen gemäß § 10, § 11 und § 11a erworben werden können, sowie deren Personal für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Aufklärung und Beratung sensibilisieren.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 liegt bei Testkäuferinnen und Testkäufern keine Verwaltungsübertretung wegen Erwerbes, Besitzes oder Weitergabe nach den § 10, § 11 und § 11a vor. § 7 VStG ist auf die an der Organisation und Durchführung von Testkäufen beteiligten Personen nicht anzuwenden.

(3) Um die ordnungsgemäße Durchführung von Testkäufen sicherzustellen, sind jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a) die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Obsorgeberechtigten der Testkäuferin oder des Testkäufers wurde eingeholt;
- b) die Testkäuferin oder der Testkäufer wurde eingeschult und zur Verschwiegenheit angehalten;
- c) die Testkäuferin oder der Testkäufer wird von einer geeigneten volljährigen Person begleitet;
- d) die Testkäuferin oder der Testkäufer kann den Testkauf aus persönlichen Gründen ablehnen;
- e) die Waren sind von der Testkäuferin oder dem Testkäufer unmittelbar nach dem Erwerb an die Begleitperson abzugeben.“

14. In § 13 Abs. 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 12 Abs. 1“ die Wort- und Zeichenfolge „und Abs. 8“ eingefügt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## **Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002) geändert wird**

### **Vorblatt**

#### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Ziel des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Intensivierung des Jugendschutzes, um ein sichereres und der Entwicklung förderliches Umfeld für die Jugend zu schaffen. Zu diesem Zwecke sind unterschiedliche Themenbereiche von der Novellierung betroffen:

Bislang war kein explizites Verbot betreffend Glücksspielen und Wetten, mit Ausnahme der Spielapparate enthalten. Die Regelungen betreffend Glücksspiele und Wetten werden nunmehr konkretisiert. Weiters werden die Aufenthaltsverbote für junge Menschen übersichtlich in einem Absatz zusammengefasst.

Da es in der Vergangenheit in der Auslegung und Rechtsanwendung immer wieder zu Missverständnissen gekommen ist, wird nunmehr ein explizites Verbot von Nikotinprodukten für junge Menschen aufgenommen. Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass auch zukünftige, neue Produktentwicklungen darunter subsumiert werden können.

Die Vorgehensweise bei Abnahmen von Gegenständen, Medien und Datenträgern hat in der Vergangenheit einen großen bürokratischen und finanziellen Aufwand erzeugt. Daher wird die Abnahme und Entsorgung von Gegenständen, Medien und Datenträgern geringen Wertes ermöglicht.

Die Möglichkeit von Testkäufen wird erstmals gesetzlich verankert. Testkäufe können durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt werden, um Unternehmen und Personal für den Jugendschutz zu sensibilisieren.

Insgesamt strebt das Gesetz somit eine umfassende Verbesserung des Jugendschutzes an, indem auf aktuelle Entwicklungen Bezug genommen wird und Maßnahmen getroffen werden, die auf einen effizienten und bestmöglichen Jugendschutz abzielen.

#### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

– Finanzielle Auswirkungen:

In Bezug auf die Abnahme und Entsorgung von verbotenen Gegenständen, Medien und Datenträgern ist tendenziell eine Kostenersparnis zu erwarten, da bei den - auch schon bisher befassten - Stellen der Polizei und der Magistratischen Bezirksämter der Verfahrensaufwand und die Kosten für Lagerkapazitäten geringer werden.

Die durch das Regelungsvorhaben entstehenden Kosten für die Durchführung von Testkäufen werden zur Gänze durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH getragen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

**– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Regelungen sollen in sozialer Hinsicht darauf hinwirken, dass ein künftiges Suchtverhalten bei jungen Menschen möglichst verhindert wird und gesellschaftlich ein vermehrtes Bewusstsein für Suchtproblematik im Allgemeinen und für diese vulnerable Gruppe im Konkreten geschaffen wird.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, da gemäß § 12 Abs. 8 die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist.

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002)  
geändert wird**

**I. Allgemeiner Teil**

I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Die Intention des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Intensivierung des Jugendschutzes, um ein sichereres und der Entwicklung förderliches Umfeld für die Jugend zu schaffen. Ziel ist es den Schutz und die Prävention im Bereich des Glücksspiels und der Wetten, der Tabak- und Alkoholwaren und anderer jugendgefährdender Gegenstände zu erhöhen.

I.2. Inhalt

Im Gesetz wird nunmehr verankert, dass Testkäufe bezüglich Glücksspielprodukten, Tabakwaren oder anderer jugendgefährdender Gegenstände durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt werden können, um Unternehmen und Personal in Bezug auf den Jugendschutz zu sensibilisieren und zu informieren.

Weiters wird ein ausdrückliches Verbot von Nikotinprodukten für junge Menschen aufgenommen, um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden. Solche sind in der Vergangenheit insbesondere bezüglich der tabakfreien Nikotinbeutel aufgekommen. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass auch sämtliche Nikotinprodukte unter das Jugendverbot fallen.

Glücksspiele in Form von Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz und Wetten werden für junge Menschen unter 18 Jahren verboten.

Die Aufenthaltsverbote, welche bisher auf zwei Absätze verteilt waren, werden zusammengefasst.

Die Abnahme von Gegenständen, Medien und Datenträgern wird geregelt.  
Bei geringem Wert (Bierflasche, Zigarettenschmuck, udgl.) dürfen diese aus verwaltungswirtschaftlichen Erwägungen sofort vernichtet werden.

Insgesamt trägt die Novellierung des Gesetzes zu einer umfassenden Verbesserung des Jugendschutzes bei, indem auf aktuelle Entwicklungen wie die Verbreitung von Nikotinbeuteln reagiert wird.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

In Bezug auf die Abnahme und Entsorgung von verbotenen Gegenständen, Medien und Datenträgern ist tendenziell eine Kostenersparnis zu erwarten, da bei den - auch schon bisher befassten - Stellen der Polizei und der Magistratischen Bezirksämter der Verfahrensaufwand und die Kosten für Lagerkapazitäten geringer werden.

Die durch das Regelungsvorhaben entstehenden Kosten für die Durchführung von Testkäufen werden zur Gänze durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH getragen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

**II. Besonderer Teil**

Zu Z 1 bis 5 - § 9:

Durch die Novellierung des § 9 wird in Abs. 1 ein explizites Verbot von Glücksspielen in Form von Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz und Sportwetten, für junge Menschen unter 18 Jahren eingeführt. Außerdem wird klargestellt, dass die Benutzung von Spielapparaten jeglicher Art, bei denen ein vermögenswerter Gewinn in Aussicht gestellt wird, auch wenn diese nicht unter das Glücksspielgesetz zu subsumieren sind für junge Menschen verboten ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele, die Unternehmer\*innen veranstalten, organisieren, anbieten oder zugänglich machen und bei denen ein vermögenswerter Einsatz in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbracht und ein vermögenswerter Gewinn in Aussicht gestellt wird.

In § 9 Abs. 2 erfolgt eine Zusammenfassung der Aufenthaltsverbote für junge Menschen, welche bisher auf die Absätze 1 und 2 aufgeteilt waren.

Das Glücksspielgesetz des Bundes verbietet in seinem § 25 Abs. 1 den Besuch von Spielbanken für Personen unter achtzehn Jahren. Daher besteht hinsichtlich der außerhalb von Spielbanken erhältlichen Ausspielungen (Rubbellose, Toto- und Lottospiele udgl.) eine Regelungslücke in Bezug auf den Schutz junger Menschen.

Sportwetten gelten in Österreich nicht als Glücksspiele, sondern als Geschicklichkeitsspiele und fallen daher nicht unter das staatliche Glücksspielmonopol. Das Wiener Wettengesetz richtet sich in seinen Bestimmungen zum Jugendschutz in § 19 und § 25 nur an die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer.

§ 19 Wiener Wettengesetz normiert in Bezug auf junge Menschen, dass die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht werden darf. Weiters ist durch ein geeignetes Kontrollsystem bzw. Schaffung einer geeigneten Zutrittskontrolle, dafür zu sorgen, dass der Aufenthalt in den Räumen einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität nachgewiesen haben.

§ 25 enthält ein allgemeines Verbot für Wetten mit unter 18-jährigen.

In der Fachdiskussion werden Sportwetten als eine Spielform mit hoher Suchtgefahr bewertet. Viele Spielende glauben, durch die Beschäftigung mit der Materie den Spielausgang kalkulieren und schnelles Geld verdienen zu können. Insofern herrscht Bedarf nach Prävention, vor allem für die jungen Menschen. Insofern wurde nunmehr mit einer eigenen Bestimmung, die sich an die jungen Menschen richtet, klargestellt, dass diese keine Sportwetten abschließen dürfen.

#### Zu Z 6 bis 9 - § 11:

Nikotinprodukte werden nunmehr ausdrücklich in die Bestimmung eingefügt. Diese waren auch bisher schon vom Verbot des § 11 umfasst. So wurden in § 11 Abs. 1 Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, verboten, sowie weiters sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen.

In der Praxis wurde dies jedoch insbesondere in Bezug auf die tabakfreien Nikotinbeutel, mit Nikotin aus Nikotinsalzen teilweise missverstanden bzw. fälschlich als erlaubt dargestellt. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass auch sämtliche Nikotinprodukte unter das Jugendverbot fallen. Durch den weiten Begriff „Nikotinprodukte“ sollen außer den Nikotinbeuteln auch zukünftige Produktentwicklungen, die Nikotin enthalten, erfasst werden.

#### Zu Z 10 - § 12 Abs. 2:

Gemäß § 12 Abs. 2 wird klargestellt, dass Personen über 18 Jahre, die eine Übertretung gemäß Abs. 1 in Gewinnabsicht begehen, nicht zu bestrafen sind, sofern die Tat bereits eine strafbare Handlung nach einer anderen landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmung bildet. Dazu zählen insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und des Wiener Wettengesetzes.

#### Zu Z 12 - § 12 Abs. 8:

Mit § 12 Abs. 8 wird eine Rechtsgrundlage für die Abnahme von nach § 10, § 11 und § 11a verbotenen Gegenständen, Medien und Datenträgern geschaffen.

Durch die neue Regelung dürfen solche Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizistinnen und Polizisten) vor Ort ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden.

Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert sind beispielsweise ein Foto oder ein Magazin, eine Zigarettenpackung, eine Dose Bier oder eine Flasche Alkohol. Hingegen handelt es sich bei einer Stange Zigaretten nicht mehr um einen Gegenstand von geringem Wert.

#### Zu Z 13 - § 12a

Durch die Einführung des § 12a wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Testkäufen geschaffen.

In § 12a Abs. 1 wird geregelt, dass Testkäufe von der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt werden können. Testkäufe werden insbesondere in Supermärkten, Tankstellen, Lokalen und Trafiken durchgeführt, die Glücksspielprodukte, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel sowie Alkohol, oder jugendgefährdende Medien und Datenträger verkaufen.

In Abs. 2 wird dementsprechend festgehalten, dass abweichend von den Strafbestimmungen des § 12 Abs. 1 bei Testkäuferinnen und Testkäufern keine Verwaltungsübertretung vorliegen soll.

Weiters ist es zur Regelung der Testkäufe erforderlich, die Anwendbarkeit des § 7 VStG auszuschließen.

§ 7 VStG normiert die Strafbarkeit von Anstiftung und Beihilfe zu Verwaltungsübertretungen, auch wenn der unmittelbare Täter nicht strafbar ist. Nach dieser Bestimmung würden sich Personen, die Jugendliche im Rahmen eines Testkaufs veranlassen, eine verbotene Handlung zu begehen, wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar machen. Die Anordnung der Nichtanwendbarkeit des § 7 VStG soll daher sicherstellen, dass der gesamte Prozess der Organisation und Durchführung von Testkäufen rechtmäßig ist und sich auch die die jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer anleitenden Personen nicht strafbar machen. Bei der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH handelt es sich nicht um eine beliehene Behörde, sodass auch keine Verpflichtung zur Anzeige von Unternehmen bei der Behörde besteht.

Abs. 3 enthält grundsätzliche Vorgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung von Testkäufen.

Testkäufe sind ein im deutschsprachigen Raum erprobtes Mittel, um die Einhaltung des Verbots der Abgabe von Tabak-, Nikotin- und Alkoholprodukten an Kinder bzw. Jugendliche zu überprüfen. In Österreich werden Testkäufe in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich und der Steiermark seit längerer Zeit umgesetzt. Mit der vorliegenden Novelle des WrJSchG 2002 wird auch für Wien die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Testkäufe umzusetzen und somit den Jugendschutz zu stärken.

Primäres Ziel der Testkäufe ist die Überprüfung der Einhaltung des Verbots der Abgabe von Tabak-, Nikotin- und Alkoholprodukten an Kinder und Jugendliche und die dahingehende Sensibilisierung von Abgabestellen und deren Personal.

Mit der Umsetzung der Testkäufe wird die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH beauftragt.

Dabei werden geschulte Testkäufer\*innen ab einem Alter von 15 Jahren mit Unterstützung von geschulten, erwachsenen Begleitpersonen versuchen, Alkohol und/oder Tabak- und Nikotinprodukte zu erwerben, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Altersgrenzen nicht verkauft werden dürften. Testkäufe sollen sowohl im Handel (z.B. Supermärkte, Tankstellenshops, Spezialitätengeschäfte, Trafiken) als auch in der Gastronomie (z.B. Cafés, Restaurants, Events, Weihnachtsmärkte) stattfinden.

Sowohl Testkäuferinnen und Testkäufer, als auch Begleitpersonen absolvieren eine Schulung. Die Schulung geht beispielsweise auf die konkrete Umsetzung des Testkaufes ein und beinhaltet die persönliche Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum (insbesondere Tabak, Nikotin, Alkohol) und dessen Gefahren und Risiken. Weiters wird auf etwaige Risiken im Konfliktfall und die dazu passenden Verhaltensweisen eingegangen.

Nach jedem Testkauf wird die Verkaufsstelle durch die Begleitperson darüber informiert, dass ein Testkauf stattgefunden hat.

Bei Einhaltung des Jugendschutzes wird dies positiv hervorgehoben und Informationsmaterial übergeben.

Bei Verstoß der Verkaufsstelle gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes wird darauf hingewiesen und Informationsmaterial übergeben.

Erstandene Waren werden von den Testkäuferinnen und Testkäufern direkt nach dem Testkauf an die Begleitperson übergeben. Sofern möglich wird die gekaufte Ware durch die Begleitperson zurückgegeben.

Waren, welche nicht zurückgegeben werden konnten, werden jedenfalls von den Begleitpersonen an die Sucht- und Drogenkoordination Wien übergeben bzw. im Sinne der Compliance-Regelungen gehandhabt werden.

Sowohl Testkäufer\*innen als auch Begleitpersonen unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht.

Es werden keine Daten zu den Personen der Verkaufsstellen – insbesondere zu jenen, welche entgegen dem WrJSchG 2002 gehandelt haben – erhoben oder verwendet.

## Textgegenüberstellung

### Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002); Änderung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002)

##### Verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

§ 9. (1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z. B. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Branntweinschänken und Wettbüros.

(2) Junge Menschen dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.

(3) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von jungen Menschen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung

#### Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002)

##### Glücksspiele, Sportwetten, verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

§ 9. (1) **Junge Menschen dürfen nicht an Ausspielungen gemäß § 2 Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023, oder Sportwetten teilnehmen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.**

**(2) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen, Betriebsräumlichkeiten oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, die diese in ihrer Entwicklung gefährden könnten. Dies sind insbesondere:**

- 1. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird;**
- 2. Peepshows;**
- 3. Swinger-Klubs;**
- 4. Branntweinschenken.**

(3) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich nicht an öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der junge Menschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

durchgeführt werden, an der junge Menschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

### **Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel**

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten die verdampft werden können an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren.
2. Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte im Sinne der Z 1 in Schulen konsumieren.

§ 11. (2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Tabakwaren und jene unter § 11 Abs. 1 Z 1 genannten weiteren Erzeugnisse an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen. Verboten ist jede Art der Vergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen).

§ 12. (1) ...

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter bzw. Unternehmerinnen oder Veranstalterinnen, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) ...

(4) ...

### **Tabak, Nikotinprodukte und sonstige Rausch- und Suchtmittel**

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **Nikotinprodukte**, Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten die verdampft werden können an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren.

2. **Nikotinprodukte**, Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte im Sinne der Z 1 in Schulen konsumieren.

§ 11. (2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, **Nikotinprodukte**, Tabakwaren und jene unter § 11 Abs. 1 Z 1 genannten weiteren Erzeugnisse an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen. Verboten ist jede Art der Vergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen).

§ 12. (1) ...

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, **sofern die Tat nicht bereits nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist**. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter bzw. Unternehmerinnen oder Veranstalterinnen, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(5) ...

(6) Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 und § 11a Abs. 1 Z 3 Tabakwaren oder alkoholische Getränke in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu veranlassen.

(7) ...

**(6) Junge Menschen, die gegen § 11 Abs. 1 Z 2 oder § 11a Abs. 1 Z 3 verstoßen, sind vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen.** Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu veranlassen.

(7) ...

**(8) Unbeschadet des § 39 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, dürfen Gegenstände, Medien und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2, § 11 und § 11a erwerben, besitzen oder konsumieren, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgenommen werden.**

Solcherart abgenommene Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert dürfen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden.

#### Testkäufe

§ 12a. (1) Testkäufe werden von der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt und sollen Unternehmen, bei denen Waren oder Dienstleistungen gemäß § 10, § 11 und § 11a erworben werden können, sowie deren Personal für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Aufklärung und Beratung sensibilisieren.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 liegt bei Testkäuferinnen und Testkäufern keine Verwaltungsübertretung wegen Erwerbes, Besitzes oder Weitergabe nach den § 10, § 11 und § 11a vor. § 7 VStG ist auf die an der Organisation und Durchführung von Testkäufen beteiligten Personen nicht anzuwenden.

(3) Um die ordnungsgemäße Durchführung von Testkäufen sicherzustellen, sind jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

a) die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Obsorgeberechtigten der Testkäuferin oder des Testkäufers wurde eingeholt;

b) die Testkäuferin oder der Testkäufer wurde eingeschult und zur Verschwiegenheit angehalten;

c) die Testkäuferin oder der Testkäufer wird von einer geeigneten volljährigen Person begleitet;

§ 13. (1) Die Landespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung des § 12 Abs. 1 mitzuwirken durch

- a) Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

**d) die Testkäuferin oder der Testkäufer kann den Testkauf aus persönlichen Gründen ablehnen;**

**e) die Waren sind von der Testkäuferin oder dem Testkäufer unmittelbar nach dem Erwerb an die Begleitperson abzugeben.**

§ 13. (1) Die Landespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung des § 12 Abs. 1 **und Abs. 8** mitzuwirken durch

- a) Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.